

Marianne Elster

Die Gesetze der späten römischen Republik

VON DEN GRACCHEN BIS SULLA (133–80 V. CHR.)

Studien zur Alten Geschichte



Marianne Elster: Die Gesetze der späten römischen Republik

Studien zur Alten Geschichte

Herausgegeben von
Ernst Baltrusch, Peter Funke, Tanja Itgenshorst,
Stefan Rebenich und Uwe Walter

Band 28

Marianne Elster: Die Gesetze der späten römischen Republik

Marianne Elster

Die Gesetze der späten römischen Republik

Von den Gracchen bis Sulla (133–80 v. Chr.)

Vandenhoeck & Ruprecht

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG,
Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der
vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlaggestaltung: disegno visuelle kommunikation, Wuppertal

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-946317-63-0

Inhalt

| | |
|--|-----|
| Vorwort | VII |
| Die Gesetze der späten römischen Republik | |
| Von den Gracchen bis Sulla (133–80 v. Chr.) | 1 |
| Vorbemerkung zu den <i>leges Corneliae</i> des Diktators | |
| L. Cornelius Sulla | 403 |
| Anhang | 511 |
| Bibliographie | 511 |
| Quellen | 511 |
| Sammelwerke über römische Gesetze | 514 |
| Literatur | 515 |
| Zeichenerklärung | 557 |
| Listen der Gesetze | 558 |
| chronologisch | 558 |
| thematisch | 562 |
| Register | 569 |
| Quellenregister | 569 |
| Personenregister | 576 |
| Sachregister | 578 |

Vorwort

Der vorliegende Band enthält die uns überlieferten, einer Volksversammlung in Rom vorgelegten Gesetze (*leges, plebiscita*) aus den Jahren 133 bis 80¹. Dazu kommen Gesetzesanträge (*rogationes*), die zwar bekannt gemacht, aber nicht verabschiedet wurden, und schließlich die Gesetze des Diktators L. Cornelius Sulla, die sowohl durch ihre Anzahl (27) als auch durch ihre Verabschiedung eine Sonderstellung einnehmen².

Diese Gesetzessammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie wird im Gegenteil vermutlich größere Lücken aufweisen, da ihr Umfang grundsätzlich vom Vorhandensein beziehungsweise Fehlen der antiken Überlieferung abhängt. Denn die Aussagen antiker Autoren und die erhaltenen Inschriften bilden Ausgangspunkt und Grundlage der Darstellung. Im Vergleich zu den Gesetzen der mittleren römischen Republik (366 bis 134) lassen sich jedoch positive Veränderungen in der antiken Überlieferung feststellen, und zwar im Hinblick auf den deutlich gestiegenen Umfang und auf die Bewertung des überlieferten Materials. Denn die Autoren, die nun Gesetze zitieren, sind zum Teil zwar noch dieselben, die auch über die mittlere Republik schrieben, doch jetzt kommen Zeitgenossen hinzu, die über die nähere Vergangenheit berichten. So kämpfte etwa Cicero als Anwalt mit den Folgen einiger der hier angeführten Gesetze, andere dienten ihm als (bessere) Gegenbeispiele für aktuelle Gesetzesvorschläge, wie das Ackergesetz des P. Servilius Rullus (63). Andererseits richten sich die Interessen etwa der Geschichtsschreibung oder der Biographie nicht unbedingt auf rechtliche Dinge. Die Texte ermöglichen daher unterschiedliche Ausdeutungen, was einerseits eine Vielzahl divergierender Forschungsmeinungen zur Folge hat, andererseits in der hier vorliegenden Darstellung zu einem offenen Ergebnis bei der Bewertung mancher Gesetze führt. Ferner sind diesem Zeitraum der späten Republik Gesetze zuzuordnen, die erst in juristischen Lehrbüchern aus dem 2. Jh. n. Chr. und in den Rechtssammlungen Justinians (6. Jh. n. Chr.) überliefert sind. Das betrifft jedoch hauptsächlich die Gesetze Sullas aus dem Bereich des Privatrechts und des Strafrechts. Außerdem kommen in der späten Republik vermehrt Inschriften als Quelle für die Gesetze hinzu. Diese sind zwar aktuelle Zeitzeugen, ihre Auslegung ist jedoch bisweilen durch einen schlechten bzw. bruchstückhaften Erhaltungszustand erschwert.

Der gestiegene Umfang der Überlieferung zeigt sich an den Zahlen der Gesetze. Konnten für die 232 Jahre der mittleren Republik 231 Gesetze angeführt werden, sind nun für den Zeitraum von nur 53 Jahren 166 Gesetze nachgewiesen.

¹ Alle Jahreszahlen bezeichnen die Jahre v. Chr.; die Jahreszahlen unter den einzelnen Gesetzestiteln bedeuten: a.u.c. / v. Chr.

² Vgl. die Vorbemerkung zu den *leges Corneliae* des Diktators L. Cornelius Sulla, S. 403.

Nach wie vor bewegt sich die Gesetzgebung zum Teil in den alten Bahnen. Es finden sich immer wieder Einzelfallregelungen, die als Reaktion auf konkrete Anlässe getroffen werden, wie die *lex Peducaea* (Lex Nr. 59) zur Einsetzung eines Sondergerichts, weil die im vorliegenden Rechtsstreit getroffene Entscheidung nicht zur Zufriedenheit ausgefallen war. Andererseits entstehen viele Gesetze aus aktuellen politischen Erfordernissen und bilden damit das Tagesgeschehen ab, z. B. die Versuche, von der politischen Gegenseite ins Exil geschickten Personen die Rückkehr zu ermöglichen (Lex Nr. 114 und Nr. 124). Wieder andere Gesetzesinhalte erwachsen aus dem, was gerade vordringlich erscheint, wie die Regelungen zur Schuldentilgung (Lex Nr. 56, Nr. 122 und Nr. 127).

Deutlich unterschieden von dieser für römische Verhältnisse „normalen“ Gesetzgebung ist eine neue Strömung, die abrupt mit der *lex agraria* (Lex Nr. 1) des Tiberius Gracchus im Jahr 133 einsetzt. Bei der Rogation dieses Gesetzes verzichtet er nämlich darauf, seinen Gesetzesvorschlag im Senat vorberaten zu lassen, wie es sich im letzten Jahrhundert eingebürgert hatte. Denn seit die *plebiscita*, die von Volkstribunen initiierten Gesetze, durch die *lex Hortensia* (287)³ den *leges publicae*, den Gesetzen der übrigen Magistrate, gleichgestellt waren, agierten die Volkstribunen zunehmend als Vertreter des Gesamtstaates und in Zusammenarbeit mit dem Senat.

Dem Beispiel des Tiberius Gracchus folgen eine Reihe von Volkstribunen, sein Bruder Gaius Gracchus, Livius Drusus (Vater und Sohn), Appuleius Saturninus und Sulpicius, die – wie er – in ihrem Amt bestimmte eigene Ziele zu erreichen suchen. Als Mittel für diese Politik dient ihnen allen die Gesetzgebung, wobei die Intention durchaus unterschiedlich sein kann. So rechnet man die beiden Gracchen, Appuleius Saturninus und Sulpicius innenpolitisch im allgemeinen der popularen Seite zu. Das bedeutet unter anderem, dass auch sie gegen die Übermacht des Senats agieren und ihre Gesetze lediglich der Volksversammlung vorlegen. Andererseits ist aber zumindest bei den beiden Gracchen zu beobachten, dass ihnen das Wohl des gesamten Staates am Herzen liegt und ihre Ziele sozialpolitisch ausgerichtet sind. Die beiden Livier hingegen fallen ein wenig aus der Reihe, denn sie agieren im Sinne des Senats.

Symptomatisch für das Auftreten dieser Volkstribunen ist, dass sie nicht nur für einzelne Vorhaben, sondern für Ansammlungen von Rogationen und Gesetzen verantwortlich sind. Das Übergewicht dieser Volkstribunen in der Gesetzgebung lässt sich an den Zahlen ablesen, wobei fragliche Gesetze und bloße Rogationen mitgerechnet sind: Tiberius' Gracchus Name steht bei acht *leges*, der seines Bruders Gaius sogar bei siebzehn; Livius Drusus (Vater) werden drei Rogationen zugeschrieben, seinem Sohn sechs *leges*; Appuleius Saturninus ist mit sieben *leges* verzeichnet, Sulpicius mit vier. Alle übrigen etwa fünfzig Rogatoren (mit

³ Elster, Gesetze 121–125 (Lex Nr. 55).

Ausnahme des Diktators Sulla) stehen nur mit einem Gesetz in der Liste und lediglich sechs Rogatoren mit zwei *leges*.

Offenbar sind in diesen Jahrzehnten bestimmte Themen besonders virulent, denn sie kommen in der gesamten Gesetzgebung und bei den oben genannten Volkstribunen immer wieder vor, nämlich Landverteilung, Siedlungsprojekte, Getreideversorgung und das Verhältnis zu Latinern und Bundesgenossen.

So gibt es nach Jahrzehnten der Pause wieder einige Gesetze zur Gründung von Kolonien; überwiegend geschieht das aber unter anderem Vorzeichen als früher. Zum Teil geht es zwar wie früher um die Schaffung von Siedlerstellen, der größere Teil entfällt jedoch auf die Versorgung von Veteranen, was auf eine Änderung in der Kriegführung zurückzuführen ist. Denn die Heerführer stützen sich nicht mehr wie bisher auf Armeen, in denen wehrpflichtige Bürger ihren Dienst leisten sondern zunehmend auf Söldnerheere. Und so entsteht durch persönliche Bindungen der Soldaten an „ihren“ Feldherrn für diesen die Verpflichtung, während der Dienstzeit für den Unterhalt (Sold und Beute) und erst recht am Ende derselben für das weitere Auskommen zu sorgen. Obwohl damit öfter auch die Gründung von Kolonien einhergeht, erhalten Gesetze für diesen Zweck nun die Bezeichnung *lex agraria*.

Hauptsächlich um die Versorgung der hauptstädtischen Bevölkerung zu sichern, kümmern sich die Volkstribunen nun um Getreidezuteilungen. Die Entwicklung verläuft von einem festgesetzten Preis, der unter dem Marktpreis liegt (Gaius Gracchus), über eine Herabsetzung dieses Preises (Appuleius Saturninus) und nicht näher bekannte Vorhaben (Livius Drusus, Sohn) bis dahin, dass Sulla offenbar die Abgabe von verbilligtem Getreide beendete.

Ein weiterer politischer Schwerpunkt dieser Jahre ist das Verhältnis zu Latinern und Bundesgenossen im Hinblick auf die Teilhabe am römischen Bürgerrecht (*civitas*). Die Versuche, dieses Problem zu lösen, beginnen vielleicht schon mit Tiberius Gracchus, sicherlich mit dem Konsul M. Fulvius Flaccus (Lex Nr. 16). Es folgen C. Gracchus (Lex Nr. 38), M. Livius Drusus (Vater, Lex Nr. 42) und M. Livius Drusus (Sohn, Lex Nr. 101). Und schließlich kulminieren die Gesetze zu diesem Thema am Ende des sog. Bundesgenossenkrieges mit der Aufnahme dieser Italiker in das römische Bürgerrecht.

Zum Aufbau des Buches

Die Gesetze sind in chronologischer Folge fortlaufend nummeriert, um bei Verweisen im Text und in den Fußnoten die Auffindung zu erleichtern. Außerdem erscheint diese Nummerierung als „Lex Nr. ...“ in der Kopfzeile jeder Seite. Eine chronologisch angeordnete Liste der Gesetze befindet sich im Anhang.

Jedes Gesetz bildet eine eigene Einheit: Unter der Nummer stehen der Titel und die chronologische Einordnung des Gesetzes. Die Gesetzestitel basieren zu-

nächst auf Zitaten der antiken Überlieferung, wobei allerdings nicht zweifelsfrei zu entscheiden ist, ob der vollständige Titel oder eine Abkürzung vorliegt. Auf Grund der überlieferten Bezeichnungen entwickelte man in der Forschung ferner Titel für die Gesetze, von denen tatsächlich nur ein Teil, der Name des Rogators oder das Thema des Gesetzes bekannt ist. Eine umfassende Zusammenstellung der so mit Namen versehenen Gesetze erarbeitete Giovanni Rotondi. Seine Titel wurden bis auf wenige Ausnahmen in der modernen Literatur – wie auch in der vorliegenden Arbeit – übernommen. Die vor Rotondi entstandene Diktion von Ludwig Lange in den „Römischen Alterthümern“ weicht bei einigen Gesetzen hiervon ab.

Gesetze, die in der Forschungsliteratur für diesen Zeitraum auftauchen, die jedoch aus Mangel an antiken Belegstellen oder aus sonstigen Gründen als unhistorisch zu bewerten sind, werden im Titel mit Asterisk (*) gekennzeichnet, zweifelhafte Fälle mit Fragezeichen versehen.

Am Anfang jedes Gesetzes stehen die Belegstellen aus der antiken Überlieferung in Latein oder Griechisch, auf die jeweils eine deutsche Übersetzung folgt. Eine Ausnahme machen die inschriftlich erhaltenen Gesetze: Ihr Umfang würde den Rahmen des Buches sprengen, daher wird für Text und Übersetzung dieser *leges* auf die vorhandenen Editionen verwiesen.

Der auf die Texte folgende Kommentar geht von den Aussagen der antiken Autoren aus, stellt den Sachverhalt dar und bewertet die Überlieferung unter Berücksichtigung der modernen Forschungsliteratur. Am Ende jedes Gesetzes stehen Literaturhinweise speziell für dieses Gesetz, nach den Namen der Verfasser geordnet. Dabei wurden manche Nennungen des Gesetzes auch nur aufgenommen, um deutlich zu machen, in welchen Zusammenhängen das gerade behandelte Gesetz seitens der Forschung Beachtung findet. Die Literaturhinweise in den Fußnoten wurden hingegen bei Aufzählungen chronologisch angeordnet.

* * * * *

Dank sagen möchte ich allen, die zum Werden dieses Buches beigetragen haben: in erster Linie Herrn Prof. Dr. Dieter Flach, der – wie schon in dem Band über die Gesetze der mittleren Republik (Darmstadt 2003) – die Mühe auf sich nahm, sowohl meine Übersetzungen aus dem Lateinischen als auch meine Kommentare einem prüfenden Blick zu unterziehen und den ganzen Band Korrektur zu lesen. Von Frau Prof. Dr. M. Annette Harder, Groningen, erhielt ich wertvolle Hinweise für die Übersetzungen aus dem Griechischen. Am Althistorischen Seminar der Universität Hamburg ermöglichten mir die Professoren Dr. Helmut Halfmann und Dr. Werner Riefel die Arbeit in der Seminarbibliothek. Ein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Uwe Walter, Bielefeld, der bei der Beschaffung schwer zugänglicher Literatur behilflich war und dafür sorgte, dass das Buch in die Reihe „Studien zur Alten Geschichte“ aufgenommen wurde.

Und vor allem möchte ich meiner Familie danken, die mich in stilistischen Fragen beriet, Korrektur las und mich darüber hinaus in vielfältiger Weise unterstützte. Für trotzdem noch vorhandene Schreibfehler und Irrtümer bin ich jedoch allein verantwortlich.

Uelzen, Oktober 2019

Marianne Elster

Die Gesetze der späten römischen Republik
Von den Gracchen bis Sulla (133–80 v. Chr.)

Lex Sempronia agraria
621/133

App. civ. 1.9,37: ταῦτα δὲ εἰπὼν ἀνεκαίνοιζε τὸν νόμον μηδένα τῶν πεντακοσίων πλέθρων πλέον ἔχειν. παισὶ δ' αὐτῶν ὑπὲρ τὸν παλαιὸν νόμον προσετίθει τὰ ἡμίσεια τούτων· καὶ τὴν λοιπὴν τρεῖς αἰρετοὺς ἄνδρας, ἐναλλασσομένους κατ' ἔτος, διανέμειν τοῖς πένησι. Nachdem er das gesagt hatte, erneuerte er das Gesetz, dass niemand mehr als 500 Morgen besitzen solle. Für die Kinder dieser Leute fügte er über das alte Gesetz hinaus die Hälfte dieser Fläche hinzu. Und den Rest sollten drei gewählte Männer, die jedes Jahr ausgewechselt würden, unter die Armen verteilen. 10,38: Τοῦτο δ' ἦν, ὃ μάλιστα ἠνώχλει τοὺς πλουσίους, οὐ δυναμένους ἔτι ὡς πρότερον τοῦ νόμου καταφρονεῖν διὰ τοὺς διαιροῦντας οὐδὲ ὠνεῖσθαι παρὰ τῶν κληρουμένων· ὁ γὰρ τοι Γράκχος καὶ τότε προιδόμενος ἀπηγόρευε μὴ πωλεῖν. Dieses letzte war es, das die Reichen am meisten störte, weil sie das Gesetz wegen der Triumvirn zur Ackerverteilung nicht mehr wie früher missachteten und auch nicht denen, die Ackerlose erhalten hatten, das Land abkaufen konnten. Denn Gracchus sah auch dies voraus und verbot deshalb den Verkauf der Ackerlose. 12,54: ... καὶ ὁ νόμος ὁ περὶ τῆς γῆς ἐκυροῦτο. ... und das Ackergesetz wurde verabschiedet.

Plut. Ti. Gracch. 8–13: 8,2: ἐγράφη νόμος οὐκ ἑὼν πλέθρα γῆς ἔχειν πλεῖονα τῶν πεντακοσίων. Eingebracht wurde ein Gesetz, dass niemand mehr als 500 Morgen Land besitzen dürfe. 8,6: 'Ο Τιβέριος δὲ δήμαρχος ἀποδειχθεὶς εὐθύς ἐπ' αὐτὴν ὤρμησε τὴν πράξιν, ... Als Tiberius zum Volkstribun erklärt wurde, machte er sich sogleich an dieselbe Angelegenheit [d. h. den Armen Anteil an Land zu verschaffen]. 9,1: Οὐ μὴν ἐφ' αὐτοῦ γε συνέθηκε τὸν νόμον, ... Allerdings arbeitete er das Gesetz nicht selbst aus, ... 9,2: Καὶ δοκεῖ νόμος εἰς ἀδικίαν καὶ πλεονεξίαν τοσαύτην μηδέποτε πρῶτος γραφῆναι καὶ μαλακώτερος. Οὐς γὰρ ἔδει δίκην τῆς ἀπειθείας δοῦναι καὶ μετὰ ζημίας ἦν παρὰ τοὺς νόμους ἐκαρποῦντο χώραν ἀφείναι, τούτους ἐκέλευσε τιμὴν προσλαμβάνοντας ἐκβαίνειν ὧν ἀδίκως ἐκέκτηντο, καὶ παραδέχεσθαι τοὺς βοηθείας δεομένους τῶν πολιτῶν. Und es scheint, dass niemals ein sanfteres und milderes Gesetz gegen so große Ungerechtigkeit und Habsucht beantragt wurde. Denn es hätten die Leute für ihre Übertretung Strafe zahlen und mit einer Geldstrafe das Land, das sie entgegen den Gesetzen an sich gerissen haben, verlassen müssen. Stattdessen ordnete es an, dass diese Leute eine Entschädigung dafür bekamen, dass sie das Land räumten, das sie widerrechtlich besessen hatten, und dass die Bürger es erhielten, die Hilfe brauchten. 10, [Der Mittribun Octavius wurde überredet] 2: ... ἀντικαθίστατο τῷ Τιβερίῳ καὶ διεκρούετο τὸν νόμον. ..., er stellte sich gegen Tiberius und erhob Einspruch gegen das Gesetz. ... 10,4: ... ὁ Τιβέριος τὸν μὲν φιλόανθρωπον ἐπανεῖλετο νόμον, τὸν δ' ἠδίω τε τοῖς πολλοῖς καὶ σφοδρότερον ἐπὶ τοὺς ἀδικοῦντας εἰσέφερον, ἤδη κελεύων ἐξίστασθαι τῆς χώρας ἣν ἐκέκτηντο παρὰ τοὺς προτέρους νόμους. Tiberius nahm das menschenfreundliche

Gesetz zurück, er brachte aber ein für das Volk noch angenehmeres Gesetz ein, das gegenüber denen, die im Unrecht waren, über das vorige hinausging. Denn er beantragte nun, dass sie das Land abreten müssten, das sie entgegen den früheren Gesetzen in Besitz hatten. 13,1: Ἐκ τούτου κυροῦνται μὲν ὁ περὶ τῆς χώρας νόμος, αἰροῦνται δὲ τρεῖς ἄνδρες ἐπὶ τὴν διάκρισιν καὶ διανομὴν, αὐτὸς Τιβέριος καὶ Κλαύδιος Ἀππίος ὁ πεντερός καὶ Γάιος Γράκχος ὁ ἀδελφός, οὐ παρῶν οὗτος, ἀλλ' ὑπὸ Σκιπίωνι πρὸς Νομαντιαν στρατεύομενος. Danach wird auch das Ackergesetz verabschiedet. Es werden aber drei Männer zur Untersuchung und Verteilung der Ländereien gewählt, Tiberius selbst, sein Schwiegervater Appius Claudius und sein Bruder Gaius Gracchus, der aber nicht in Rom anwesend war, sondern unter Scipio vor Numantia Kriegsdienst leistete.

Liv. per. 58: *Tib. Sempronius Gracchus tribunus plebis cum legem agrariam ferret adversus voluntatem senatus et equestris ordinis, ne quis ex publico agro plus quam mille iugera possideret, in eum furorem exarsit, ut ... seque et C. Gracchum fratrem et Appium Claudium socerum triumviros ad dividendum agrum crearet.* Als der Volkstribun Ti. Sempronius Gracchus gegen den Willen des Senats und des Ritterstands das Ackergesetz beantragte, dass niemand mehr als 1000 Morgen Staatsland besitzen solle, wurde er von leidenschaftlichem Eifer ergriffen, so dass er ... sich, seinen Bruder C. Gracchus und seinen Schwiegervater zu Triumvirn für die Verteilung des Landes wählen ließ.

Flor. 2.2,6 (3.14): *Sic triumvir creatus dividendis agris ...* So wurde er (Ti. Gracchus) zum Triumvir für die Verteilung von Ländereien gewählt.

Cic. Sest. 48,103: *Agrariam Ti. Gracchus legem ferebat: grata erat populo; fortunae constitui tenuiorum videbantur; nitebantur contra optimates, quod et discordiam excitari videbant et, cum locupletes possessionibus diuturnis moverentur, spoliari rem publicam propugnatoribus arbitrabantur.* Ti. Gracchus schlug ein Ackergesetz vor, es war beim Volk gern gesehen: die Vermögensverhältnisse der Ärmeren schienen in Ordnung gebracht zu werden. Die Optimaten sträubten sich dagegen, weil sie dadurch Zwietracht geschürt sahen und, da die Reichen von ihren langjährigen Besitzungen vertrieben würden, glaubten, dass der Staat seiner Beschützer beraubt werde.

Cic. leg. agr. 2.5,10: *venit mihi in mentem duos clarissimos, ingeniosissimos, amantissimos plebei Romanae viros, Ti. et C. Gracchos, plebem in agris publicis constituisse, qui agri a privatis antea possidebantur.* Mir fällt ein, dass zwei hochberühmte und -begabte, beim römischen Volk äußerst beliebte Männer, Tiberius und Gaius Gracchus, das Volk auf Staatsland angesiedelt haben, auf Land, das zuvor von Privatleuten in Besitz gehalten wurde.

Val. Max. 7.2,6: *Par illa sapientia senatus. Ti. Gracchum tribunum pl. agrariam legem promulgare ausum morte multavit. idem ut secundum legem eius per triumviros ager populo viritim divideretur egregie censuit, si quidem gravissimae seditionis eodem tempore et auctorem et causam sustulit.* Dem vergleichbar ist jene denkwürdige Klugheit des Senats. Er bestrafte den Volkstribunen Ti. Gracchus

mit dem Tode, der es gewagt hatte, ein Agrargesetz öffentlich bekanntzumachen. Höchst beachtenswert entschied dann derselbe Senat, dass gemäß seinem Gesetz durch Triumvirn Ackerland an das Volk Mann für Mann verteilt werden solle; beseitigte er doch gleichzeitig den Urheber eines ungeheuren Aufruhrs als auch den Grund dafür.

Vell. 2.2,2–3: (Ti. Gracchus) ... *descivit a bonis, ... simul etiam promulgatis agrariis legibus. ... triumviros agris dividendis coloniisque deducendis creavit se socerumque suum, consularem Appium, et Gaium fratrem admodum iuvenem.* Ti. Gracchus sagte sich von den staatsreu Gesinnten los, ... obwohl er gleichzeitig auch schon Ackergesetze promulgiert hatte, ließ er zu Triumvirn für die Landverteilung und die Gründung von Kolonien sich selbst, seinen Schwiegervater, den Konsular Appius, und seinen gerade 20 Jahre alten Bruder Gaius wählen.

Vir. ill. 64,3: (*Tiberius Gracchus*) *tribunus plebis legem tulit, ne quis plus mille agri iugera haberet.* Der Volkstribun Tiberius Gracchus beantragte ein Gesetz, dass niemand mehr als 1000 Morgen Ackerland besitzen solle.

Schol. Bob. p.135: (§ 103.) *Agrariam Tiberius, frumentariam C. Gracchus ferebat: Ille, ut ager publicus Romanae plebi divideretur, quae lex ei magnam conflavit invidiam.* Tiberius brachte ein Agrargesetz, C. Gracchus ein Getreidegesetz ein. Jener, damit das Staatsland an die römische Plebs verteilt werde, ein Gesetz, das starken Hass auf ihn entfachte.

Die *lex Sempronia agraria* des Tiberius Gracchus steht an der Schwelle eines neuen Zeitabschnitts in der Geschichte der römischen Republik, mag man ihn nun in der modernen Forschung „Revolution“ (Syme / Badian)¹ oder „Krise der römischen Republik“ (Christ / Bringmann)² nennen, wobei man sich in jedem Falle bewusst sein sollte, dass dies nur in der Rückschau zu erkennen ist, denn von Tiberius war ein solcher Bruch sicher nicht intendiert.³ Die rückwärtsgewandte Sicht mit der besonderen Hervorhebung dieses Ackergesetzes, zugleich auch mit der Positionierung am Beginn von Umwälzungen des politischen Lebens in Rom, manifestiert sich schon wenige Jahrzehnte nach seiner Verabschiedung.

Cicero (Sest. 48,103; leg. agr. 2.5,10; Mil. 27,72) urteilt⁴ vielfach, doch situationsbedingt und nicht einheitlich über Gesetz und Rogator und beeinflusste zeitgenössische und nachfolgende Autoren. Daneben finden sich in der mehr

¹ Ronald Syme, *The Roman Revolution*, Oxford 1939; Ernst Badian, *Tiberius Gracchus and the Beginning of the Roman Revolution*, ANRW 1,1. (1972) 668–731.

² Karl Christ, *Krise und Untergang der römischen Republik*, Darmstadt 1979; Klaus Bringmann, *Krise und Ende der römischen Republik (133–42 v. Chr.)*, Berlin 2003.

³ Übereinstimmend wird die Reformidee von Ti. Gracchus als im wesentlichen konservativ angesehen, vgl. v. Stern, *Hermes* 56, 1921, 244; Martin, *Populare* 130 mit weiterer Literatur, und unten.

⁴ Ausführlich dazu: Béranger, ANRW 1,1.732–763; Schneider, *Wirtschaft* 415–419, hebt Ciceros negatives Urteil hervor.

erzählenden Literatur auch freundlichere Bewertungen des gracchischen Vorgehens, doch der Tenor von etwas Neuem, bisher nicht Dagewesenem schimmert überall durch. So weisen Appian und Plutarch einmütig der *lex Sempronia agraria* einen besonderen Stellenwert innerhalb der Geschichte der römischen Ackergesetzgebung zu, beide Berichte befassen sich jedoch mehr mit dem Zustandekommen des Gesetzes als mit seinem Inhalt. Das gilt auch für die übrigen antiken Nachrichten, denn trotz der Erwähnung des Gesetzes bei vielen Autoren werden die vorgesehenen Regelungen nur lapidar zusammengefasst und widersprechen sich die Angaben teilweise; außerdem sind sie offensichtlich nirgends vollständig überliefert.

So sind sich Appian und Plutarch darin einig, dass Tiberius auf eine Regelung zurückgriff, die vermutlich ein halbes Jahrhundert zuvor gemacht wurde⁵ und die besagte, dass niemand mehr als 500 Morgen (ca. 125 ha) Staatsland in Besitz nehmen solle. Tiberius formte dieses Gesetz allerdings um und gab ihm eine veränderte Zielrichtung, indem er der früheren *lex de modo agrorum* eine neue Vorschrift über eine Landverteilungsregelung inkorporierte.⁶ Die ehemalige Höchstgrenze setzte Tiberius in seinem Gesetz herauf: Nach Appian erhielt man jeweils weitere 250 Morgen für die eigenen Kinder, nach der Epitome von Livius galt nun eine Höchstgrenze von 1000 Morgen.⁷ Diese beiden Aussagen kann man verbinden, indem man Appians Angaben als auf die ersten beiden Kinder⁸ beschränkt auslegt.⁹ Diese Auffassung wird heute überwiegend geteilt.¹⁰ Von einem bevölkerungspolitischen Standpunkt aus, der noch zu Augustus' Zeiten von einer Wunschfamilie mit drei Kindern ausgeht, kommt eher ein Schreibfehler des Epitomators in Betracht.¹¹

⁵ Elster, Gesetze 365–367 (Lex Nr. 177). Flach, Frühe Gesetze 288, zeigt, dass dieses Gesetz eine andere Intention hatte, nämlich die Ballung wirtschaftlicher und politischer Macht in den Händen einer Minderheit zu verhindern.

⁶ Tibiletti, *Athenaeum* 27, 1949, 19, betont den Unterschied zwischen der Gesetzgebung *de modo agrorum* und der „*legislazione agraria*“, nach Bauman, *Lawyers* 246, und Bringmann, *Symposion Heuss* 64, kombiniert Tiberius in seiner *lex* zwei Arten von Gesetzen.

⁷ Diese Zahl wurde in *Vir. ill.* 64,3 aus Livius übernommen.

⁸ Sicher richtig ist Badians Feststellung (ANRW 1.702–703), dass nicht nur „Söhne“, sondern „Kinder“ gemeint sind; vgl. Flach, *Agrargeschichte* 38.

⁹ Molthagen, *Historia* 22, 1973, 423 m. A.5; abweichende Meinung bei Badian, *Historia* 11, 1962, 210 A.52, und ANRW 1.702–703; vorsichtig Flach, *Agrargeschichte* 38–39.

¹⁰ So schon Mommsen, *RG* 3.95; weitere Literaturangaben bei Molthagen, *Historia* 22, 1973, 423 A.5; vgl. Boren, *Gracchi* 49; Behrends, *Symposion Wieacker* 84; Bauman, *Lawyers* 245 A.137. Lintott, *CAH*² 9.64, setzt sich über die Angabe aus *Liv. per.* 58 hinweg, für vier Kinder geht er von einem Besitz von bis zu 1.500 Morgen aus.

¹¹ So Badian, *Historia* 11, 1962, 210 A.52, und ANRW 1.702–703; auf die Abhängigkeit der vorgeschlagenen Verbindung der antiken Aussagen von der richtigen Überlieferung der Zahl 1000 weist auch Flach, *Agrargeschichte* 39, hin.

Das auf diese Weise freierwerbende Land – es handelt sich um *ager publicus* bzw. *occupatorius*, um Staatsland in Italien, das infolge kriegerischer Auseinandersetzungen in römischen Besitz gekommen und Privatleuten zur Nutzung überlassen worden war¹² – wird an die ärmere Bevölkerung¹³ verteilt, um neue Bauernstellen zu schaffen. Der Umfang dieser Viritanassignationen ist nicht überliefert, wird aber gleichwohl in irgendeiner Form Bestandteil des Gesetzes gewesen sein.¹⁴ Mommsen¹⁵ hat für die nach der *lex Sempronia* ausgegebenen Parzellen eine Größe von 30¹⁶ Morgen angenommen – eine Zahl, die er aus der *lex agraria* von 111 erschloss.¹⁷ Last¹⁸ dagegen meint aus einem Vergleich mit früheren Landteilungen, das Gesetz habe keine Standardgröße für die Bauernstellen vorgesehen, weil weder der Umfang des zur Verfügung stehenden Landes noch die Anzahl der potentiellen Siedler bekannt war, nach Lintott¹⁹ und Flach²⁰ ist es wahrscheinlicher, dass unterschiedlich große Flächenanteile vergeben wurden, abhängig von der Güte des Bodens.²¹

Außerdem fehlt in der Überlieferung jeder Hinweis auf die Möglichkeit, auch einen Anteil an Weideland²² zu haben, wie es im Vorläufergesetz aus dem Beginn des 2. Jhs. geregelt war.

Das Gesetz legte weiter fest, wie das Land freigegeben werden sollte, das über der Höchstgrenze für erlaubten Besitz lag. Plutarch (9,2; 10,4) bindet das folgendermaßen in seine Erzählung ein: Tiberius hatte zunächst eine Entschädigung²³

¹² Die Entstehung dieser Besitztümer fasst Bringmann, Republik 201–202, und ders., Revolution 36–37, prägnant zusammen; vgl. Vančura, *Leges agrariae*, RE 12,1 (1924) 1170–1171. Die rechtlichen Probleme des *ager publicus* behandeln Zancan, *ager publicus* 3–12; Tibiletti, *Athenaeum* 26, 1948, 176–182; Burdese, *ager publicus* 13–36.

¹³ Tweedie, *Historia* 60, 2011, 472–473, sieht die *lex agraria* in der Tradition der römischen Politik, die sich um die Ansiedlung von Veteranen bemüht, die *lex* habe die Rückkehr Scipios aus Spanien mit seiner Armee antizipiert.

¹⁴ Ähnlich äußert sich Niccolini, FTP 144.

¹⁵ Mommsen, RG 3.95.

¹⁶ 50 Morgen bei Humbert, DS 1.162 – ohne Begründung, vielleicht ein Druckfehler.

¹⁷ In Z. 14 (CIL 1².2,1 n.585) wird ehemaliges Staatsland, das als Ackerland verteilt oder in Besitz genommen wurde, bis zur Höchstgrenze von 30 *iugera* zu Privatland erklärt. Diese Größenordnung auch bei Badian, ANRW 1.1,704; De Martino, *Nuovi studi* 184–187. Zweifel und Beispiele von anderen Zuteilungen bei Lintott, *Judicial reform* 216–217.

¹⁸ Last, CAH 9.23; Molthagen, *Historia* 22, 1973, 425 A.11, schließt sich dem an.

¹⁹ Lintott, CAH² 9.65.

²⁰ Flach, *Agrargeschichte* 41.

²¹ Ebenso Stockton, *Gracchi* 48; De Martino, *Nuovi studi* 184–187; in *Costituzione* 2.479–480 formuliert De Martino vorsichtiger, dass das Gesetz wegen der unsicheren Zahl sowohl der zur Verfügung stehenden Landes als auch der Empfänger nichts Genaueres festgelegt und der Tätigkeit der Triumvirn nicht vorgegriffen hat, wie zuvor schon Last, CAH 9.23 (s.o.).

²² Ausführlich dazu Tibiletti, *Athenaeum* 27, 1949, 6–12; zusammenfassend: Stockton, *Gracchi* 48.

²³ Astin, *Scipio* 347, hält das für sehr fraglich, und von der Forschung wird es zumeist abgelehnt; vgl. Badian, *AJPh* 100, 1979, 454.

in Aussicht gestellt, dann aber, als er die ablehnende Haltung seinem Vorhaben gegenüber bemerkte, seine Rogation modifiziert. Der zweite Vorschlag sah nun eine Herausgabe des zu Unrecht besetzten Landes ohne Entschädigung für Aufwendungen (Gebäude, Anpflanzungen) vor. Diese zweite Fassung enthebt Tiberius der Schwierigkeit, auch noch Geld für die Entschädigungszahlungen bereitzustellen. Appian (civ. 1.11,46) lässt Tiberius sogar die Ansicht vertreten, dass es Entschädigung genug sei, wenn sie das bisherige Staatsland bis zur vorgeschlagenen Höchstgrenze von nun an für immer als dauerhaften Besitz ohne Bezahlung behalten dürften.²⁴ Das bedeutet nicht, wie Lintott²⁵ zu Recht bemerkt, dass *possessiones* von Staatsland damit in Privateigentum überführt werden. Ebenso werden auch die neu ausgeteilten Parzellen, die explizit nicht verkauft²⁶ und auch nicht verpfändet²⁷, aber wohl vererbt werden konnten²⁸, weiter in staatlicher Hand geblieben sein.²⁹ Damit verbunden ist die Frage, ob die neuen Besitzer eine Abgabe, Pacht oder Steuer, bezahlen mussten.³⁰ Das scheint aus Plutarch (C.Gracch. 9) zu folgen, denn als Inhalt eines späteren Gesetzesvorschlags³¹ führt er die Abschaffung dieser Abgabe an. Andererseits passt es nicht recht zu den mehrfach proklamierten Intentionen von Tiberius, die auf den ärmeren Teil der Bevölkerung zielen, wenn diejenigen, die eine Assignation erhalten, etwas

²⁴ So Last, CAH 9.23, in Anlehnung an Appian; ebenso u. a. Bauman, Lawyers 246.

²⁵ Lintott, Judicial reform 45.

²⁶ Bauman, Lawyers 260–267, sieht griechische Parallelen im Verkaufsverbot.

²⁷ Vančura, Leges agrariae, RE 12,1 (1924) 1172.

²⁸ Diese Überlegung findet allgemeine Zustimmung, geht gleichwohl nicht direkt aus den Quellen hervor, vgl. Mommsen, RG 3.95; Botsford, Roman Assemblies 364; Vančura, Leges agrariae, RE 12,1 (1924) 1172; Last CAH 9.24;

²⁹ Gegen Badian, ANRW 1.1, 704 („private property“); ebenso De Martino, Wirtschaftsgeschichte 135; in Costituzione 3.481, lässt er allerdings offen, wie dieses Eigentum genau aussieht („(il) tipo di proprietà è discusso“); Richardson, JRS 70, 1980, 6 hält einen Wechsel von Staatseigentum zu Privateigentum durch das gracchische Gesetz für wahrscheinlich. Kaser, ZRG 62, 1942, 6–11, kommt zu dem Ergebnis, dass das verteilte Land zu der in der *lex agraria* von 111 (Lex Nr. 61) genannten Form *ager privatus vectigalisque* gehört, dass es also privates Eigentum ist, gleichwohl aber durch eine Zinsabgabe einer öffentlichrechtlichen Beschränkung unterliegt.

³⁰ Kaser, ZRG 62, 1942, 8–9, schließt sich der Auffassung von Max Weber (Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891, 156 ff.) an, dass es eine wiederkehrende Zahlung, eine Art „Pachtzins“, gegeben habe, für die Zinsabgabe zitiert er (a. a. O., 10) Plut. C.Gracch. 9. Mommsen, RG 3.95: unveräußerliche Erbpacht, Besitzer mussten „mäßige Rente“ an die Staatskasse zahlen; ebenso Lange, Alterthümer 3.10; Humbert, DS 1.162; Botsford, Roman Assemblies 364; Last CAH 9.24; Burdese, *ager publicus* 85 u. ö.: „*vectigal*“. – Molthagen, Historia 22, 1973, 425 relativiert: „möglichlicherweise“. Hinrichs, Ansiedlungsgesetze 69, meint dagegen, dass für die Landlose ein *vectigal* gezahlt werden musste, um die Arbeit der Kommission zu finanzieren.

³¹ *Rogatio Liviana agraria*, Lex Nr. 41 – Plutarch stellt das aber in Beziehung zu einem Gesetz von Gaius Gracchus.

bezahlen sollen³², während auf der anderen Seite die größeren Einheiten des okkupierten Staatslandes bis zur vorgeschriebenen Höchstgrenze abgabefreier Besitz bleiben³³ – so auch Appian (civ. 1.11,46) in der Rede des Tiberius vor der Volksversammlung zur Begründung seiner Rogation, womit er allerdings seinen früheren Ausführungen widerspricht; denn Appian (civ. 1.7,27) beschreibt detailliert die Abgabe eines Zehnten vom Getreide bzw. eines Fünften der Früchte.

Offen bleibt noch die Frage des Geltungsbereichs der *lex agraria*: Nach dem Umfang der modernen Literatur zu urteilen, gilt als Hauptproblem, welchem Personenkreis die Verteilung des frei werdenden *ager publicus* zugutekommen sollte. Wegen der unterschiedlich interpretierten Aussagen von Appian auf der einen, Cicero und Plutarch auf der anderen Seite wird seit Jahrzehnten kontrovers diskutiert, ob nur römische Bürger (Cicero, Plutarch) oder auch Latiner und Bundesgenossen (Appian) an den Assignationen beteiligt sein sollten.³⁴ Unstrittig scheint, dass sich Latiner und Bundesgenossen seit jeher an den Okkupationen in

³² Vgl. Boren, Gracchi 49 m. A.17 (133); Kaser, ZRG 62, 1942, 15–16, hält den Zins für gering, „um den Siedlungszweck nicht zu gefährden“.

³³ Es besteht ein Unterschied zwischen dem *ager publicus*, der von den Zensoren verpachtet wurde, und demjenigen, der zur Okkupation freigegeben wurde (*ager occupatorius*) und für den deshalb keine Abgaben fällig waren; vgl. Kaser, ZRG 62, 1942, 27–30; Tibiletti, Latifundium 39–42.

³⁴ Ausführliche Literaturangaben zu beiden Meinungen bei Bernstein, Ti. Gracchus 137; außerdem eine gründliche Auseinandersetzung (S.137–157) mit den Theorien von Shochat, Athenaeum 48, 1970, 25–45, und Nagle, Athenaeum 48, 1970, 373–394 und Athenaeum 49, 1971, 111–128. Vgl. zu Bernstein die Rezension von Badian, AJPh 100, 1979, 455–456; Bernsteins eigene Überlegungen gehen auf C. E. Stevens (Ti. Gracchus 145 A.51) zurück: Tiberius hätte in seinem ersten Gesetzesvorschlag die Bundesgenossen mitbedacht, aus Rücksicht auf die Wähler diesen Plan dann in seinem zweiten Entwurf fallen gelassen. Für eine Teilnahme der Italiker sind: Botsford, Roman Assemblies 364; Gabba, ANRW 1,1.785; Beness, Antichthon 25, 1991, 46 A.59, unter Hinweis auf Vell. Pat. 2.2,2 (vgl. dazu Lex Nr. 5). Ganz überzeugt ist Shochat, Athenaeum 48, 1970, 25–45, wobei er in seiner Argumentation den Bericht Appians überstrapaziert und Plutarch unberechtigt abqualifiziert. Für eine Ausdehnung der Assignationen auf die Latiner: Sherwin-White, Citizenship 217–218. Es überwiegt die Ansicht für die alleinige Verteilung an römische Bürger, so u. a. Lange, Alterthümer 3.10; Cardinali, Studi Graccani 264–276, 281[1965: 160–172, 177]; Carcopino, BAGB 22, 1929, 5–6; Gelzer, Gnomon 17, 1941, 150–151; Marsh/Scullard, History 409; Lintott, Judicial reform 44; Perelli, Movimento popolare 80–81 (ausführliche Diskussion) u. Perelli, Gracchi 78; Mackay, Breakdown 39–40 (bei den Neueren öfter mit Hinweis auf Badian, Clientelae 169–174); Bleicken, Ti. Gracchus 123–124; Kukofka, Tyche 5, 1990, 52–53, 59–60. Einen Unterschied zwischen Theorie (für alle) und Praxis (für römische Bürger) machen etwa Niccolini, FTP 147; Tibiletti, Latifundium 37–39; Stockton, Gracchi 42–46, 59. Howarth, Historia 48, 1999, 291–292, hält die Frage schlicht für „almost irrelevant“, im Übrigen erscheint seine Ansicht unbewiesen, dass nur die Italiker von Enteignung betroffen seien, weil die Römer Mittel und Wege finden würden, die von Tiberius festgesetzte Höchstgrenze zu umgehen. Unentschieden: Bringmann, Agrarreform 27–28.

ganz Italien beteiligen konnten, vorwiegend in den Randgebieten zwischen dem Territorium der eigenen Siedlungen und dem römischen *ager publicus*.³⁵ Wenn Tiberius sich tatsächlich um die Stärkung der römischen Heereskraft³⁶ bemühte, kann man wohl davon ausgehen, dass er in seinem Vorhaben auch Bundesgenossen und Latiner berücksichtigen wollte, die neben den römischen Bürgern immer ein beachtliches Kontingent am Aufgebot stellten. Der Verwirklichung dieser Überzeugungen stand entgegen, dass vordringlich für die römische Plebs, das hauptstädtische Proletariat, neue Bauernstellen geschaffen werden sollten, aber auch, dass man auf das vorherzusehende Abstimmungsverhalten der Volksversammlung Rücksicht nahm³⁷. Denn die römischen Bürger waren vermutlich nicht gewillt, ihr Land mit Latinern und Bundesgenossen zu teilen. Um dennoch einen Weg zu finden, die *socii* an den Assignationen zu beteiligen, meint Richardson³⁸, dass Tiberius Gracchus in seiner Rogation den Italikern insgesamt ein kombiniertes Angebot von Land und Bürgerrecht machte.³⁹ Seine Begründung dafür leitet er – mit einer recht eigenwilligen Interpretation der Quellen – aus dem römischen Eigentumsbegriff ab, wonach in Rom nur römische Bürger Eigentum an Grund und Boden erlangen konnten. Da eine Landverteilung immer einen Wechsel des Eigentums zur Folge habe⁴⁰, müssten die Bundesgenossen zuvor oder zugleich mit den Assignationen Bürgerrecht erhalten.

Alle diese Überlegungen zur Beteiligung der Bundesgenossen laufen am Ende jedoch auf das praktisch festzustellende Ergebnis zu, dass die Bundesgenossen letztendlich von den Assignationen ausgeschlossen blieben.⁴¹

Ausgehend von Bemerkungen der antiken Autoren wurde versucht, auch für die anderen Aspekte des Ackergesetzes Motive für Tiberius' Handeln und seine Intentionen zu ergründen. Vieles, auch Gegensätzliches wurde gefunden. Mittler-

³⁵ Flach, HZ 217, 1973, 266–268; vgl. Galsterer, Herrschaft 174.

³⁶ Auf dem Weg durch Etrurien (Plut. Ti. Gracch. 8,9), wie C. Gracchus in einer Schrift über seinen Bruder beschreibt, kam Tiberius nur durch Gebiet der Bundesgenossen, konnte demnach hier nur die Motivation gewinnen, dass der Niedergang der bäuerlichen Schicht der *socii* genauso wie derjenige der römischen Bürger aufgehalten werden musste (Flach, HZ 217, 1973, 269). Badian, Clientelae 172–173, führt diese Geschichte von Gaius auf dessen eigene Vorstellungen zurück, die er mit dem Hinweis auf seinen Bruder stärken möchte.

³⁷ Flach, HZ 217, 1973, 270 und die dort zitierte Literatur; ähnlich Bernstein, Ti. Gracchus 147–148, vgl. o. Fn. 34.

³⁸ JRS 70, 1980, 6–8.

³⁹ JRS 70, 1980, 10.

⁴⁰ Diese These galt vermutlich für die älteren Assignationen, für die Gracchenzeit aber wohl nicht mehr ohne Einschränkungen, so blieb z. B. das den *viisii vicani* assignierte Land *ager publicus* (Kaser, ZRG 62, 1942, 10, 14). Außerdem wurde nach der gracchischen Rogation das quiritische Eigentum des neu assignierten Landes öffentlichrechtlichen Beschränkungen unterworfen, wie Kaser, a. a. O., 7–11, deutlich gemacht hat, ist also ohnehin kein Eigentum *optimo iure*.

⁴¹ Badian, AJPh 100, 1979, 455.

weile besteht eine Art Konsens in der modernen Forschung darüber, dass Tiberius im Grunde ein konservativer Reformierender war.⁴² Aber durch die Kritik an seinen Plänen und seinem Vorgehen ließ er sich auf einen Weg drängen, der – wie einige meinen – darauf zielte, staatliche Macht zur Verwirklichung seines Vorhabens zu erlangen oder aber die politischen Verhältnisse in seinem Sinn umzugestalten. Dahinter steht vermutlich eher der Wunsch nach praktischer Durchsetzung der geplanten Maßnahmen, wofür er unvorhersehbare, drastische Vorgehensweisen am Rande der Legalität forcierte, als die Umsetzung von Ideen, die aus der griechischen Philosophie stammten.⁴³

Seinen Gesetzesantrag hat Tiberius jedenfalls nicht allein abgefasst. In P. Mucius Scaevola, einem der führenden Juristen und Konsul des Jahres 133, dessen leiblichem Bruder P. Licinius Crassus Mucianus, der 132 Pontifex maximus wird, und seinem Schwiegervater Appius Claudius hatte er prominente Unterstützung für sein Vorhaben gewonnen⁴⁴ und konnte damit wohl auch einen Teil des Senats zu den Befürwortern des Gesetzes zählen.⁴⁵ Allerdings brachte er den Antrag ohne Vorberatung im Senat sofort in der Volksversammlung vor, was schon eine Abweichung vom „Üblichen“ war. Erst im Verlauf der beginnenden Auseinandersetzungen um die Rogation ließ er sich dann mit Mühe dazu überreden, seine Sache doch noch im Senat vorzutragen, allerdings ohne dass die Rogation dort gebilligt wurde.⁴⁶ Das behaupten jedenfalls Appian (civ. 1.12,50–51) und Plutarch (Ti.Gracch. 11,3–4).

Es folgten innenpolitische Streitigkeiten, bis über die Rogation – nach der zweimaligen Interzession des Mittribunen Octavius gegen das Gesetz und schließlich dessen Absetzung durch eine vom Volk beschlossene Rogation⁴⁷ – abgestimmt wurde und sie damit Gesetzeskraft erhielt.

⁴² Bernstein, *Ti. Gracchus 157–159*; zur Motivation von Tiberius, vgl. u. a. Bleicken, *HZ* 247, 1988, 267–277; Stockton, *Gracchi* 40; Boren, *Stadt Rom* 92–93; über Zielrichtung des Gesetzes, vgl. Astin, *Scipio 196–197*. Eingehende Untersuchung des Reformplans von Tiberius bei v. Ungern-Sternberg, *Sozialprogramm* 168–177.

⁴³ In diesem Sinne Boren, *Gracchi* 54, der zwar Tiberius als „deliberate revolutionary“ bezeichnet, aber doch seine neuen Methoden hervorhebt. Dagegen findet Nicolet, *REA* 67, 1965, 142–158, bei Tiberius nach Cic. *Lael.* 37 einen Rückgriff auf Blossius von Cumae und griechische philosophische Ideen; ebenso Marsh/Scullard, *History* 407; vgl. Scullard, *Gracchi to Nero* 24, 378. Auch v. Stern, *Hermes* 56, 1921, 266, konstatiert eine Abhängigkeit von griechischen Lehrmeistern. Die Vorstellungen von Tiberius und auch des Scipionenkreises beleuchtet Hinrichs, *Ansiedlungsgesetze* 118–127; die Idee der Volkssouveränität findet sich auch bei De Martino, *Costituzione* 2.496–500; Sordi, *sacrosanctitas* 124–130; zurückhaltend: Astin, *Scipio 195*, eine ausgewogene Beurteilung bei Badian, *ANRW* 1,1.679. Vgl. auch bei Lex Nr. 2.

⁴⁴ *Plut.* 9,1.

⁴⁵ Moltzgen, *Historia* 22, 1973, 425–426 sieht Tiberius als „Exponent“ einer Gruppe von Senatoren.

⁴⁶ Boren, *Gracchi* 57.

⁴⁷ Vgl. Lex Nr. 2.

Im Anschluss an die Verabschiedung des Gesetzes wurde eine Bestimmung, die sicherlich Bestandteil des Vorschlags war, zeitnah umgesetzt, die Wahl einer Dreimännerkommission⁴⁸ zur Überprüfung und Einziehung von *ager publicus* bei Überschreitung der Höchstgrenzen und zur Verteilung der Assignationen.⁴⁹ Es wurden gewählt: Tiberius selbst, sein jüngerer Bruder Gaius und sein Schwiegervater Appius Claudius Pulcher.

Lit.: Astin, Scipio 192–202, 211; Badian, Clientelae 169–173; Badian, Historia 11, 1962, 201, 209–210; Badian, ANRW 1,1.701–706; Bauman, Lawyers 245–267; Behrends, Symposium Wieacker 84–85; Bellen, Grundzüge 91–92; Beness, Antichthon 25, 1991, 46 A.59; Bernardi, NRS 28–29, 1944–45, 65–66; Bernstein, Ti. Gracchus 123–159, 198; Betti, Labeo 9, 1963, 62–64; Bleicken, Lex 166 m.A.105, 264–265; Bleicken, HZ 247, 1988, 267–277; Bleicken, Ti. Gracchus 101–131; Blösel, Röm. Republik 155–156; Boren, Stadt Rom 92–93; Boren, Gracchi 46–51, 56–59; Botsford, Roman Assemblies 363–366; Bringmann, Agrarreform 7–28; Bringmann, Symposium Heuss 63–64; Bringmann, Revolution 39–41; Bringmann, Republik 207–209; Bringmann, Krise 45; Broughton, MRR 1.493–494; Brunt, Social conflicts 78–80; Burckhardt, Strategien 32–34; Burdese, *ager publicus* 13–36, 71–73, 84–90; Capogrossi Colognesi, Law 183–184; Carcopino, BAGB 22, 1929, 5–6; Carcopino, Gracques 7–9, 11–13, 27, 147–149; Cardinali, Studi Graccani 259–281[1965: 155–177]; Christ, Krise 123–125; Coşkun, Cicero 34; Cuff, Historia 16, 1967, 178–180; Cuq, DS 3,2.1163; Dart, Hermes 139, 2011, 342–344; De Martino, Costituzione 2.472–485; De Martino, Wirtschaftsgeschichte 133–137; De Martino, Nuovi studi 184–187; Döbler, Agitation 224–237; Dreyfus, lois agraires 122–128, 136–137; Earl, Ti. Gracchus 16–40, 90; Fellmeth, Pecunia 98–101; Flach, HZ 217, 1973, 266–271; Flach, Agrargeschichte 38–43; Flower, Republics 72; Fraccaro, Gracchi 83–93, 118–124; Frank, ESAR 1.232–239; Frederiksen, DArch 4–5, 1970–71, 330–357; v. Fritz, Schriften 397–398; Gabba, ANRW 1,1.785; Galsterer, Herrschaft 172–174; Gargola, Lands 148–151; Gargola, AJPh 118, 1997, 563–572; Geer, TAPhA 70, 1939, 30–32; Göhler, Italien 81–83, 104–107; Graeber, Auctoritas 197–199; Gruen, Roman Politics 50, 69 A.115; Gutberlet, Livius 42–43, 50–54; Hardy, Journ. Phil. 31, 1910, 270–272; Heftner, Gracchen 45–46, 48; Hermon, Ktama 1, 1976, 179–186; Hill, Middle Class 102–103; Hinrichs, Ansiedlungsgesetze 25, 43, 62–63, 69, 91, 117–127; Howarth, Historia 48, 1999, 290–292; G. Humbert, DS 1.161–163; Johannsen, lex

⁴⁸ Vgl. Lex Nr. 3. Ausführlich über die Ackerkommission und ihre Arbeit Molthagen, Historia 22, 1973, 428–448, und Bauman, Historia 28, 1979, 385–408; ebenso: Carcopino, Gracques 129–303; vgl. dazu bei Lex Nr. 13.

⁴⁹ Cicero bestätigt, dass die *tresviri* vom Volk, von den 35 Tribus gewählt wurden, leg. agr. 2.12,31: *Iubet (Rullus) auspicia coloniarum deducendarum causa xviros habere pullariosque, EODEMIURE, inquit, QUO HABUERUNT IIIIVIRI LEGE SEMPRONIA. Audes etiam, Rulle, mentionem facere legis Semproniae, nec te ea lex ipsa commonet IIIviros illos xxxv tribuum suffragio creatos esse?* Rullus ordnet an, dass die Zehnmänner für die Koloniegründung das Recht zur Vogelschau und Hühnerwärter haben sollten. Nach demselben Recht, behauptet er, wie es auch die Dreimänner nach der *lex Sempronia* hatten. Du wagst es noch, Rullus, die *lex Sempronia* zu erwähnen, und dieses Gesetz erinnert dich nicht daran, dass darin die Triumvirn durch eine Abstimmung der 35 Tribus gewählt worden sind?

agraria 198–200; Kann, Restoration 152–153; Kaser, ZRG 62, 1942, 5–11; Kaster, Sestius 328–329; König, Staat 128 [43]; Konrad, Companion Republic 8.167–169; Kukofka, Tyche 5, 1990, 45–61; Lange, Alterthümer 2.688, 3.8–11, 13; Lapyrionok, Lex Sempronia agraria 11–12, 14–16, 84–87; Lapyrionok / Smorchkov, Historia 65, 2016, 174–177; Last, CAH 9.22–25, 29; De Ligt, Athenaeum 79, 2001, 121–122, 125–132, 135–143; De Ligt, Mnemosyne 57, 2004, 725–728, 738–755; De Ligt, Companion Army 7.117–119; Linke, Röm. Republik 24–31, 40–41; Lintott, Violence 178–182; Lintott, CAH² 9.62–67; Lintott, Judicial reform 44–45; Mackay, Breakdown 37–42, 44; Martin, Populare 132–133; Märtin, Führungsschicht 304–313, 354, 364; Marsh / Scullard, History 34–41, 406–409; Maschke, Agrargesetze 68–69; Meier, RPA 96–97, 129–131; Meyer, KS 1.406–407; Meyer, Staat 291–293; Molthagen, Historia 22, 1973, 423–425; Molthagen, HZ 243, 1986, 398–399; Mouritsen, Plebs 68, 81; Münzer, Sempronius 54), RE 2A (1923) 1414–1415, 1417; Nagle, Athenaeum 48, 1970, 373–394 und Athenaeum 49, 1971, 112–119; Niccolini, FTP 143–144, 146–147; Nicolet, Historia 28, 1979, 287; Pelling, Plutarch 333–337; Perelli, Movimento popolare 76–90; Perelli, RFIC 118, 1990, 237–240; Perelli, Gracchi 75–93, 97–116; Rich, Historia 32, 1983, 299–301; Richardson, JRS 70, 1980, 1–11; Roselaar, Public Land 230–238, 247–251; Rotondi, Leges 298–299 (A.1: ältere Literatur zu den Gracchen); Sandberg, AIRFinl. 24.68; Salmon, Phoenix 16, 1962, 109–110; Schneider, Veteranenversorgung 73–81, 82–83, 84–86; Schneider, Wirtschaft 275–279, 281–284; Schur, Marius und Sulla 22–24; Scullard, Gracchi to Nero 25–27, 379–380, 381; Sherwin-White, Citizenship 217–218; Shochat, Athenaeum 48, 1970, 25–45; Sommer, RG 346–348, 349–350; v. Stern, Hermes 56, 1921, 243–247, 263; Stockton, Gracchi 40–52, 56–59, 65, 67, 211–213; Taeger, Tiberius Gracchus 68–73; Thommen, Volkstribunat 43–44, 53; Tibiletti, Athenaeum 26, 1948, 176–190; Tibiletti, Athenaeum 27, 1949, 38–41; Tibiletti, Latifundium 28–39; Triebel, Ackergesetze 181–190, 263–275; Tweedie, Historia 60, 2011, 458–459, 471–473; v. Ungern-Sternberg, Sozialprogramm 168–177; Vančura, Leges agrariae, RE 12,1 (1924) 1155, 1169–1172; Walter, Ordnungszersetzung 98–99, 105–106; Willems, Sénat 2.340 A. 5–6; Williamson, Laws 115, 171, 177; Yakobson, Historia 59, 2010, 296; Zancan, Ager publicus 41–53, 89–98.

2

Lex Sempronia de tribunatu M. Octavio abrogando
621/133

Cic. leg. 3.10,24: *Quin ipsum Ti. Gracchum non solum neglectus sed etiam sublatus intercessor evertit. Quid enim illum aliud perculit, nisi quod potestatem intercedenti collegae abrogavit?* Ja, sogar gerade den Tiberius Gracchus brachte ein nicht nur unbeachteter, sondern auch noch abgesetzter Volkstribun zu Fall, der gegen ihn Einspruch erhoben hatte. Denn was richtete ihn anderes zugrunde als dass er dem Kollegen, der Einspruch (gegen sein Gesetz) einlegte, die Amtsgewalt aberkennen ließ?